
Assoziierte Mitgliedschaft

Ein Zwischenbericht über die Diskussion zum Thema
»Taufe und Mitgliedschaft« im Bund der
Baptistengemeinden in Österreich

Friedrich Emanuel Wieser

Im Jahr 1999 hat der *Arbeitskreis Bundesverständnis* im Bund der Baptistengemeinden in Österreich (BBGÖ) seine Tätigkeit aufgenommen. Der *AK Bundesverständnis* setzt sich aus Vertretern der örtlichen Gemeinden zusammen und wird von Dietrich Fischer-Dörl (Bruck/Leitha) und Michael Bernt (Salzburg) moderiert. Ziel und Aufgabe ist es, die Zusammengehörigkeit in unserem Bund zu stärken und die Frage auszuloten, wie viel Gemeinsamkeit unsere Gemeinschaft braucht und wie viel Unterschiedlichkeit sie verträgt.

Zur Aufgabe standen und stehen u. a. Themen wie »Baptistische Identität«, »Bibelverständnis«, »Bundesgemeinschaft und Ortsgemeinde«, »Dienst der Frau« und »Leitungsverständnis«. Für jedes Thema wurden Untergruppen gebildet. Die Untergruppe für »Taufe und Mitgliedschaft« setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Linda Holmes-Ulrich (Graz), Wolf Paul (Wien-Essling), Hilde Schalk, Johannes Schalk (beide Graz), und ich selbst (Wien-Mollardgasse). Die Federführung liegt bei Wolf Paul. Diese kleine Gruppe deckt ein erstaunlich weites Spektrum von Erfahrungen und Einstellungen bezüglich dieser Frage ab.

Natürlich war das uns übertragene Thema nicht aus der Luft gegriffen, sondern durch aktuelle Anfragen an die Bundesgemeinschaft herangetragen worden. Zugespitzt lautete die Anfrage:

Können Menschen, die im Rahmen ihrer Kirche zum Glauben gekommen sind, diesen Glauben in der Konfirmation bewusst bekräftigt haben und seither aktiv bewahren und leben, ohne Taufe aufgenommen werden, wenn sie sich prinzipiell dem baptistischen Taufverständnis zugewandt haben? Andersherum gefragt: Ist es im Sinn der Bibel, welche die Taufe als geistliches »Einstiegsgeschehen« lehrt, dass die Taufe gemäß baptistischem Verständnis in jedem Fall »nachgeholt« werden muss, selbst dann, wenn die Betroffenen dadurch in innere Bedrängnis geraten und die Taufe nur als formalen Akt bedingt durch einen Konfessionswechsel erleben?

Vor dem ersten Arbeitstreffen arbeiteten die Mitglieder unserer Untergruppe einschlägige Bücher und Artikel durch, u. a. auch das gesammelte Material, das im deutschen Bund zu dieser Frage publiziert worden ist. Sehr rasch fiel bei uns die grundsätzliche Entscheidung, die gestellte Auf-

gabe nicht in der Polarität von »geschlossener« vs. »offener Mitgliedschaft« abzuhandeln, sondern einen pragmatischen dritten Weg zu beschreiten: den einer »Assoziierten Mitgliedschaft«.

Wolf Paul übernahm die Aufgabe, die in der Vorbereitung bzw. im Gespräch erarbeiteten inhaltlichen Blöcke in einen Bericht, bzw. Antrag an den Gesamt-AK, die Bundesleitung – und in weiterer Perspektive: die Delegiertenversammlung unseres Bundes – zu formulieren. In einem mehrmaligen Prozess wurde dieser Bericht bzw. Antrag ergänzt und den Gemeinden im Vorfeld der Delegiertenversammlung, die im Juni 2001 stattfand, zugesandt.

Zunächst schien nichts einer raschen Behandlung und Annahme des Antrags auf der Delegiertenversammlung im Weg zu stehen. Dann aber meldeten sich Vertreter der rumänischsprachigen Gemeinden, die der Einladung zur Mitarbeit im AK Bundesverständnis anfänglich nicht gefolgt waren, ablehnend zu Wort. Auch einige deutschsprachige Gemeinden erbaten sich noch Bedenkzeit. Somit steht der im Folgenden abgedruckte Antrag bei der Delegiertenversammlung des BBGÖ im Juni 2002 erneut zum Gespräch. Sein weiteres Schicksal erscheint mir aus heutiger Sicht ungewiss. Persönlich bin ich überzeugt, dass er positive Impulse für unsere konfessionelle Weiterentwicklung geben würde, ohne die baptistische Taufenerkenntnis zu torpedieren. Natürlich kann und will ich einer kritischen und sachkundigen Leserschaft, der ich diesen Zwischenbericht hiermit vorlege, nicht verhehlen, dass der Lösungsansatz über eine abgestufte Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft und Assoziierte Mitgliedschaft) ein pragmatischer ist und in grundlegend theologischen Kategorien ein Provisorium darstellt. Dürfen wir mit Provisorien leben, wenn sie dem konkreten Leben Raum schaffen und eine verfahrenere Situation aufbrechen? ... sagt doch Paulus, dass all unsere Erkenntnis Stückwerk, ein Provisorium, ist.

*Antrag des AK Bundesverständnis
an die Delegiertenversammlung 2001 des BBGÖ*

Unsere Beschäftigung mit dem Thema »Taufe und Mitgliedschaft« hat uns zwei Sachverhalte bewusst gemacht, die nur schwer vereinbar scheinen:

- *Einerseits* wurde unser baptistisches Verständnis bestätigt und vertieft,
- dass die Taufe als Antwort auf die Gnadenerkenntnis im Glauben erfolgen soll und durch diesen Akt ein Mensch auch untrennbar in den unsichtbaren und sichtbaren Leib Christi eingegliedert wird;
- dass dieses Verständnis auf besten biblischen und theologischen Grundlagen steht;
- dass es auch seelsorgerlich schlüssig ist und zu einer klaren geistlichen Lebensgeschichte führt;
- und dass es im Kontext der undifferenzierten Säuglingstauf-Praxis der Volkskirchen und der wachsenden individualistischen Beliebigkeit in unserer Gesellschaft mit klaren Konturen gelebt werden soll.

Andererseits stehen wir vor den Tatsachen,

- dass Geschwister aus christlichen Kirchen, in denen die Säuglingstaufe praktiziert wird, ein unverkürztes, authentisches Glaubensleben führen können, welches in manchen Fällen auch für uns beispielhaft ist – und wir sind dankbar dafür; diese Feststellung hat ein großes theologisches Gewicht, wie wir z. B. in Apg 15,8-9 sehen können;
- dass in der gespaltenen Christenheit auch wiedergeborene Christen trotz des Willens zu Bibeltreue und Einheit zu unterschiedlichen Auslegungen, Verständnissen und Erkenntnissen kommen können, die dann oft sehr eng und existentiell mit ihrem Christsein verbunden sind;
- dass es auf Dauer nur schwer haltbar ist, dass wir als Baptisten wiedergeborenen Christen, die als Säuglinge getauft wurden, die *Gliedschaft* am Leib Christi niemals streitig machen würden, aber keine Möglichkeit vorsehen, ihnen die *Mit-Gliedschaft* an der sichtbaren Gestalt des Christusleibes (in einer Baptistengemeinde) zu gewähren;
- dass es die Glaubenstaufe abwerten würde, wenn sie zum Ritus eines Konfessionswechsels verkommen würde; insbesondere in solchen Fällen, wo die Taufe ohne Überzeugung oder sogar gegen die Überzeugung (Gewissensnot) geschieht, weil sie von uns als »Bedingung« gefordert wird.

Sowohl die Beibehaltung des Status Quo als auch die Einführung einer »offenen Mitgliedschaft« würden diese Spannung ignorieren und der Realität nicht gerecht werden.

Deshalb empfehlen wir die Schaffung eines besonderen Status mit dem Ziel, Schwestern und Brüdern, die als Kind »getauft« wurden und schon bisher erkennbar im Glauben leben, die durch diverse Umstände in eine unserer Gemeinden geführt wurden, die aber noch nicht zur Tauferekenntnis gekommen sind, die Gemeinschaft des Glaubens anzubieten und ihnen in einem geklärten Rahmen die Möglichkeit zur Mitarbeit und Mitsprache in der Gemeinde zu ermöglichen.

In unseren Überlegungen wurde uns klar, *dass dieser Status nicht breit angeboten werden sollte, sondern wirklich Ausnahmen im Sonderfall vorbehalten bleiben soll*. So sollte er z. B. dort nicht Anwendung finden, wo sich jemand erst in einer uns eng glaubensverwandten (täuferischen) Gemeinde bekehrt hat, oder wo jemand auch bei breitester Auslegung der biblischen Aussagen zur Taufe überhaupt nicht getauft ist.

Wie soll dieser Status heißen?

Gastmitgliedschaft scheint uns nicht zutreffend, weil diese Geschwister nicht nur Gäste im Hause Gottes sind, sondern Söhne und Töchter. *Verbindlicher Freundeskreis* ist ein anderer gebräuchlicher Begriff, den wir jedoch im Anhang für eine losere Zugehörigkeit zur Gemeinde vorschlagen wollen.

Assoziierte Mitgliedschaft kommt der Sache inhaltlich am nächsten, bedeutet dies doch »verbundene, zusammengefügte, beigeordnete, zugeordnete Mitgliedschaft«. Das Fremdwort ist ungünstig, lässt sich jedoch nur schwer vermeiden.

Dafür, dass eine Abstufung zwischen *Vollmitgliedschaft* (auf Grundlage der Glaubenstaufe) und einer *assoziierten Mitgliedschaft* bestehen bleibt, müssen wir (teilweise auch bei uns selbst) Verständnis schaffen. Die im folgenden Modell genannten Einschränkungen der Mitgliedsrechte beruhen auf Erfahrungswerten anderer Gemeinden, die den Status »Assoziierte Mitgliedschaft« praktizieren. Sie sollen gewährleisten, dass die baptistische Identität einer Gemeinde auf Dauer gewahrt bleibt.

Ebenso müssen wir klarstellen, dass die Schaffung dieses Status *keinesfalls als Quasi-Anerkennung der Säuglingstaufe an sich zu verstehen ist*, sondern als Anerkennung der Realität, die Gott durch seinen Geist im Leben eines Menschen geschaffen hat, und als Respekt vor dem Gewissen des Bruders oder der Schwester, über das wir uns nicht einfach hinwegsetzen dürfen. Die Unterscheidung zwischen berechtigter Gewissensnot und äußerlicher Opportunität verlangt einen sorgfältigen seelsorgerlichen Klärungsprozess, in den u.U. auch Pastoren bzw. Älteste anderer Gemeinden einzubinden sind.

Gleichzeitig werden wir – ohne Druck auszuüben – die Hoffnung festhalten, dass sich ein Assoziiertes Mitglied von den Verheißungen und dem Sinngehalt der Taufe dazu leiten lässt, auf seinem weiteren Weg doch in großer Freiheit den Schritt der Glaubenstaufe zu setzen und dadurch das gemeinsame baptistische Bekenntnis zu stärken und anderen zum Vorbild zu werden.

Hier sind einige Vorschläge, wie dieser Status im Unterschied zu einer Vollmitgliedschaft gestaltet werden könnte:

Vollmitgliedschaft	Assoziierte Mitgliedschaft
Formelles	
<i>Normalfall</i> der Mitgliedschaft, bedeutet rechtliche Zugehörigkeit, <i>Austritt</i> aus anderen Konfessionen ist notwendig.	<i>Ausnahmefall</i> , bedeutet ebenfalls rechtliche Zugehörigkeit und erfordert den <i>Austritt</i> aus anderen Konfessionen.
Voraussetzungen	
Bekehrung zu Christus, Wiedergeburt Wille zur Nachfolge unter der Herrschaft Christi Tauferkennnis Glaubenstaufe (<i>in der Regel</i> durch Untertauchen) aktives, wachsendes, verbindliches Mitleben in der Gemeinde	ist in einer anderen Konfession (evtl. als Kind) getauft und christlich erzogen worden, ist in Folge zu einem vollen und bewussten, biblischen Glauben an Jesus Christus gekommen (hat eine <i>Bekehrung</i> erlebt) und hat diesen Glauben schon bisher aktiv gelebt; hat sich prinzipiell den baptistischen Glaubensgrundlagen zugewandt; kann aber im Verlauf der lehrmäßigen und seelsorgerlichen Klärung Gründe einsichtig machen, warum er/sie für sich selbst die Taufe nicht nachvollziehen möchte.

Vollmitgliedschaft	Assoziierte Mitgliedschaft
Vorbereitung	
Bekanntmachen, Gespräch mit den Ältesten; Zeugnis vor der Gemeinde; Kurs: Baptistische Tauflehre Baptistische Geschichte und Identität Leben in der Gemeinde Aufnahme durch Gemeindebeschluss; Taufe	Bekanntmachen, Gespräch mit den Ältesten, insbesondere auch über die Gründe für die Entscheidung, sich nicht taufen zu lassen; Zeugnis vor der Gemeinde; Kurs: Baptistische Tauflehre Baptistische Geschichte und Identität Leben in der Gemeinde Aufnahme durch Gemeindebeschluss; <i>keine Taufe</i> , aber <i>Solidarität</i> bekunden u. a. wie folgt: kein anderes Taufverständnis vertreten und lehren eigene Kinder nach baptistischem Verständnis erst nach Bekehrung taufen lassen <i>anderen, die gleichfalls als Säuglinge getauft sind, ohne Kritik und Befremden die Entscheidung zur Glaubenstaufe freizustellen und nicht von Wiedertaufe zu sprechen.</i> (letzte Ergänzung der Bundesleitung)
Gemeindeleben	
Gemeinschaft, Hilfe, Seelsorge, Fürsorge Mitarbeit – <i>uneingeschränkt</i> Teilnahme an Mitgliederversammlungen – <i>uneingeschränkt</i> Mitsprache bei inhaltlichen Fragen – <i>uneingeschränkt</i>	Gemeinschaft, Hilfe, Seelsorge, Fürsorge Mitarbeit – <i>uneingeschränkt</i> Teilnahme an Mitgliederversammlungen – <i>uneingeschränkt</i> Mitsprache bei inhaltlichen Fragen – <i>uneingeschränkt</i>
Wahlrecht	
<i>uneingeschränktes</i> aktives Wahlrecht	<i>eingeschränktes</i> aktives Wahlrecht: nicht bei Pastorenberufung nicht bei Verfassungsänderungen
<i>uneingeschränktes</i> passives Wahlrecht als Diakone, Älteste, und Pastoren	<i>eingeschränktes</i> passives Wahlrecht AssM nur bis zu einer festgelegten Anzahl (Minderheit) als Diakone nicht wählbar als Älteste nicht bestellbar als Pastoren.

Viele dieser Dinge müssen erst im Detail besprochen werden, bevor es einen Beschluss geben kann. Der Status müsste offiziell in der Verfassung unseres Bundes verankert werden (weil er einen Rechtsstatus darstellt), ebenso in den Gemeindeordnungen der einzelnen Gemeinden.

Um die Überweisung zwischen Gemeinden zu erleichtern, empfehlen wir, dass die Gemeinden unserer Bundesgemeinschaft eine möglichst einheitliche Form anstreben. Zumindest aber sollen die Gemeinden einander die Möglichkeit dieses Status ohne Kritik und Befremden zuerkennen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang auch jene Gemeinden, die in den letzten Jahren eigenständige Modelle von Mitgliedschaft, abweichend von der Mitgliedschaft auf Grundlage von Bekenntnis und Taufe, entwickelt haben, ihre Praxis zu überdenken und ein einheitliches Verständnis

und eine einheitliche Praxis aller Bundesgemeinden in dieser Frage zu ermöglichen.

Insgesamt wollen wir die Gemeinden ermutigen, mehr zu diesem Thema zu lehren, damit die Glaubenstaufe nicht nur als »baptistisches Konfessionsmerkmal« gesehen wird, sondern als das, was sie biblisch gesehen ist: Angebot und Zusage Gottes an den Menschen, der zum Glauben an Christus gekommen ist.

Wir haben in unserem Vorschlag die Anforderung aufgestellt, dass »Assoziierte Mitglieder« ihre Kinder nach baptistischem Verständnis (d.h. erst nach einer persönlichen Bekehrung) taufen lassen und haben bei der Diskussion darüber mit Betroffenheit festgestellt, dass dies bei unseren »Vollmitgliedern« auch nicht immer selbstverständlich ist (familiäre Rücksichtnahmen).

ANHANG

Weil wir in unseren Überlegungen und Besprechungen auch die Unterschiede zwischen den oben vorgestellten Formen der Mitgliedschaft und dem Status anderer Menschen, die regelmäßig unsere Gemeinden besuchen, bedacht und besprochen haben, wollen wir hier auch noch eine weitere Form der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde vorstellen, als Denkanstoß und Hilfe für die Gemeinden:

Verbindlicher Freundeskreis

- Dieser Status wird informell von der Gemeinde zuerkannt, stellt keine rechtliche Zugehörigkeit dar, daher ist auch kein Austritt aus anderen Konfessionen gefordert.
- Es handelt sich dabei um gläubige Menschen, die aus nachvollziehbaren Gründen eine bestehende Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinde oder Konfession nicht beenden wollen, die aber dennoch in einer unserer Gemeinden für eine bestimmte Zeit christliche Gemeinschaft leben und aktiv mitarbeiten wollen.
- Auch hier folgt dem Bekanntmachen ein Gespräch mit den Ältesten, ein Zeugnis vor der Gemeinde und eventuell ein Einführungskurs. Taufe wird zu diesem Zeitpunkt nicht erwartet, wohl aber Solidaritätsbekundung dadurch, dass im Kontext der Gemeinde kein anderes Taufverständnis vertreten oder gelehrt wird.
- Auch diese Geschwister haben Anteil an Gemeinschaft, Hilfe, Seelsorge und Fürsorge der Gemeinde und können nach Abßprache mit den Ältesten in allen Bereichen mitarbeiten.
- Sie haben das Recht, unbeschränkt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Ausmaß des Mitspracherechts wird von Fall zu Fall von der Gemeinde bestimmt (z.B. nur im Bereich der Mitarbeit).

– Diese Geschwister haben kein automatisches Wahlrecht; allerdings kann z. B. bei Entscheidungen im Bereich der Mitarbeit von Fall zu Fall ein aktives Wahlrecht gewährt werden.

Wir gehen davon aus, dass die Gemeinden die *Vollmitgliedschaft* und den *Verbindlichen Freundeskreis* als »normale« Möglichkeiten einer Zugehörigkeit zur Gemeinde anbieten werden, und die *Assoziierte Mitgliedschaft* als nicht beworbene, pastorale Möglichkeit für Einzelfälle bereitstellen. Das würde unserer Einschätzung nach den Spannungen zwischen baptistischer Tauferkennntnis und Identität einerseits und der pastoralen Notwendigkeit des Respekts für und der Anerkennung von Geschwistern aus anderen christlichen Traditionen andererseits am ehesten gerecht werden.

Wir beantragen ...

- ... dass den Gemeinden unserer Bundesgemeinschaft (BBGÖ) durch Beschluss der Delegiertenversammlung empfohlen wird, den *Status* »Assoziierte Mitgliedschaft« möglichst gemeinsam einzuführen;
 - *zumindest aber* es einander ohne Kritik und Befremden frei zu stellen, einen solchen Status zu praktizieren;
- ... dass die Delegiertenversammlung die entsprechenden Änderungen in der *Verfassung des BBGÖ* beschließt, die den Status »Assoziierte Mitgliedschaft« als formellen Status möglich machen (*Konfessionswechsel*);
- ... dass die Delegiertenversammlung als Anhang und integrierenden Bestandteil der *Verfassung* eine *Ordnung* für »Assoziierte Mitgliedschaft« beschließt, die von den örtlichen Gemeinden übernommen werden kann.
- ... dass die Gemeinden unserer Bundesgemeinschaft (BBGÖ) neben dem formellen Status »Assoziierte Mitgliedschaft« auch den informellen Status »*Verbindliche Freunde*« schaffen und möglichst einheitlich regeln; – *zumindest aber* es einander ohne Kritik und Befremden frei stellen, einen solchen Status zu praktizieren;
- ... dass Gemeinden, die bisher schon ein *abweichendes Modell* von Gemeindefreundschaft praktiziert haben, dies überdenken, mit der *Bitte*, sich dem gemeinsamen Modell anzuschließen.